



Politische Gemeinde Winkel

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Winkel

vom 24. September 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeart

Art. 1

Die Gemeinde Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Winkel, Rüti und Seeb.

Gemeinde-
ordnung

Art. 2

Die Gemeindeordnung stellt die Verfassung der politischen Gemeinde dar. Sie regelt deren Bestand und Organisation, soweit ihr Autonomie zukommt und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

II. Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Art. 3

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahl und -abstimmung

Verfahren	<p>Art. 4 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte</p>
Urnenwahl	<p>Art. 6 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission3. der Friedensrichter
Erneuerungs- und Ersatzwahlen	<p>Art. 7 Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlvorschlägen.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 8 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 60'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,3. Beschlüsse über den Zusammenschluss von Gemeinden. <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.</p>

Fakultative nach-
trägliche Urnen-
abstimmung

Art. 9

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch Verfassung oder Gesetz von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 12 Ziff 1 bis 5 der Gemeindeordnung.

Die nachträgliche Urnenabstimmung kann zudem nur verlangt werden:

- für Geschäfte gemäss Art. 12 Ziff. 15 im Werte von einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- überschreitet;
- für Geschäfte gemäss Art. 12 Ziff. 19 im Werte von Fr. 1'500'000.--.

IV. Gemeindeversammlung

Einberufung und
Verfahren

Art. 10

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten zusammen mit einem beleuchtenden Bericht der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Pro Haushaltung wird nur ein Exemplar zugestellt.

Wahlbefugnisse

Art. 11

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

- die Mitglieder des Wahlbüros
- die kantonalen Geschworenen

Übrige Befugnisse

Art. 12

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte (Art. 8);
2. der Erlass und die Änderung

- der Besoldungsverordnung
 - der Verordnung über die Abwasseranlagen
 - der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen
 - des Wasserversorgungsreglementes
 - der Verordnung über das Abfuhrwesen
 - allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
 - weiterer Verordnungen die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung;
3. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen;
 4. die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist;
 5. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
 7. die Behandlung von Initiativen gemäss § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 8;
 8. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften;
 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch kein bewohntes Gebiet betroffen ist;
 10. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
 11. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
 12. die Schaffung neuer ständiger, vollamtlicher Stellen, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist;
 13. Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
 14. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;

15. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 70'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 10'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
16. die Abnahme von Jahresrechnungen;
17. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
18. Vorfinanzierungen von Investitionen im Sinne von § 127 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes;
19. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 700'000.-- im Einzelfall;
20. Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100'000.-- übersteigen;
21. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen von mehr als Fr 20'000.-- im Einzelfall.

V. Behörden / Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsordnung

Art. 13

Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung

Behördenkonferenz

Art. 14

Zur Koordination und Beratung von Fragen, die für die politische und die übrigen Gemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Gemeinde eine Behördenkonferenz ein, zu welcher alle betroffenen Behörden, bei Geschäften von finanzieller Tragweite auch die Rechnungsprüfungskommissionen, eingeladen werden. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; der Gemeindevorschreiber amtiert als Sekretär.

VI. Gemeinderat

Zusammensetzung	<p>Art. 15 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern</p> <p>Er amtet zugleich als Gesundheits-, Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.</p>
Wahlbefugnisse	<p>Art. 16 Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus seiner Mitte<ul style="list-style-type: none">- den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;- die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter- den Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen gemäss Art. 25;2. in freier Wahl:<ul style="list-style-type: none">- die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institution;- den Gemeinbeschreiber und seinen Stellvertreter;- das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal- den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.
Allgemeine Befugnisse	<p>Art. 17 Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben;2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu und Erlass der Weisung;3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist;4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist;5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, einschliesslich der Befugnisse, die rechtsverbindliche Unterschriften zu bestimmen;

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
- 6a. Der Entscheid über die Ergreifung des Gemeindereferendums;
7. der Erlass und die Änderung;
 - *)
 - von Geschäftsordnungen für sich, alle Kommissionen und Verwaltungsabteilungen;
 - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen;
8. die Schaffung neuer Stellen bis zur Lohnklasse 11 der kantonalen Besoldungsklassen und von Aushilfsstellen;
9. Festlegung der Organisation der Gemeindeverwaltung
10. die Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes;
11. die Festsetzung des generellen Entwässerungsprojektes;
12. die Festsetzung des generellen Wasserversorgungsprojektes;
13. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde;
14. Die Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder;
15. der Entscheid über die Erteilung und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
16. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt.

Finanzielle Befugnisse

Art. 18

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu.

Insbesondere obliegen ihm:

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;

*) vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 343 vom 14. März 2007 von der Genehmigung ausgeschlossen

3. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.-- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr;
4. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereiche des Finanzvermögens im Werte bis Fr. 700'000.— im Einzelfall;
5. Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zum Betrage von Fr. 100'000.-- im Einzelfall;

Die Beschlussfassung über die Leistung von Bürgschaften und Kautionen bis zum Betrage von Fr. 20'000.-- im Einzelfall.

VII. Verwaltungsabteilungen

Bestand

Art. 19

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben (und des erforderlichen Personals) die nachfolgenden Verwaltungsabteilungen:

- Präsidialabteilung
- Finanzabteilung
- Hochbauabteilung
- Tiefbau- und Werkabteilung
- Gesundheits- und Umweltabteilung
- Sozialabteilung
- Land- und Forstwirtschaftsabteilung
- Sicherheitsabteilung

Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Geschäftsreglement festgehalten.

Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Verwaltungsabteilungen schaffen, einzelne von ihnen zusammenlegen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Verteilung	<p>Art. 20 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates, kann eine Neuverteilung auch innerhalb der Amtsdauer stattfinden.</p>
Vertretung der Gemeinde	<p>Art. 21 Der Gemeindepräsident bzw. dessen Stellvertreter mit dem Gemeinbeschreiber bzw. dessen Stellvertreter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und den Gemeinderat.</p> <p>Vorbehalten bleiben Spezialregelungen im Einzelfall.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 22 Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher ausgeübt.</p>
Befugnisse	<p>Art. 23 Die Verwaltungsabteilungen haben vorberatende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes. In diesem Bereich können sie innerhalb des Voranschlages selbständig Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bei einmaligen und Fr. 500.-- für wiederkehrende Ausgaben tätigen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 24 Gegen Verfügungen von Verwaltungsvorständen oder einzelnen Abteilungen der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden. Diese ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit Antrag und Begründung schriftlich einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
Beratende Ausschüsse und Kommissionen	<p>Art. 25 Der Gemeinderat kann für die Vorbereitung oder Begutachtung einzelner Geschäfte oder als ständige Einrichtung Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>In den Kommissionen führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.</p>
Sachverständige	<p>Art. 26 Der Gemeinderat kann jederzeit zu seiner Beratung Sachverständige beiziehen und bei solchen Gutachten einholen.</p>

Protokollführung	<p>Art. 27</p> <p>Über die Entscheide der Verwaltungsabteilungen sowie die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.</p>
Sekretariat	<p>Art. 28</p> <p>Für die Protokollführung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeinbeschreiber.</p>
Präsidialabteilung	<p>Art. 29</p> <p>Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung des Gemeinbeschreibers im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitung des Geschäftsganges des Gemeinderates;- Aufsicht über das Personal der Gemeindeverwaltung;- Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz;- Überwachung des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist;- Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde;- Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
Übrige Verwaltungsabteilungen	<p>Art. 30</p> <p>Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Gemeinderäte nach dem Geschäftsreglement.</p>
Gemeindeverwaltung	<p>Art. 31</p> <p>Der Gemeinbeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor. Er ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Gemeindeverwaltung, übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal aus und erfüllt insbesondere die ihm von Gesetzes wegen zustehenden weiteren Aufgaben.</p>

VIII. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	<p>Art. 32 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Aufgaben	<p>Art. 33 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>Der Kommission sind die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung, zusammen mit den zugehörigen Akten, zu Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>
Anhörung der antragstellenden Behörde	<p>Art. 34 Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.</p>
Fristen	<p>Art. 35 Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die gesetzlichen Fristen.</p> <p>Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission in der Regel innert 30 Tagen zu erledigen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Stimmberechtigten spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>

IX. Wahlbüro

Zusammensetzung	<p>Art. 36 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, und einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden und die Gemeindeversammlung zu wählenden Zahl von Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber als Aktuar.</p>
-----------------	---

Aufgaben

Art. 37

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.

Die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

X. Gemeindeammann und
Betreibungsbeamter

Anstellung und
Aufgaben

Art. 38

Das Anstellungsverhältnis des Gemeindeammanns, der zugleich Betreibungsbeamter ist, richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal bestimmt der Gemeinderat.

Seine Aufgaben bestimmt das eidgenössische und das kantonale Recht.

XI. Friedensrichter

Anstellung und
Aufgaben

Art. 39

Das Anstellungsverhältnis des Friedensrichters richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal bestimmt der Gemeinderat.

Er besorgt die ihm von der kantonalen Prozessgebung übertragenen Aufgaben.

XII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 45 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 46 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wurde in der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

Winkel, 24. September 2006

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:
Arnold Meyer

Der Schreiber:
Gerhard Kalt

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vorstehende Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 343 vom 14. März 2007 mit Vorbehalt (s. Art. 17/7) genehmigt.

Der Staatsschreiber:
B. Husi

- § -

Anhang zur Gemeindeordnung

Dieser Anhang bildet nicht Bestandteil der Gemeindeordnung, sondern dient lediglich der Erläuterung und Ergänzung.

Übersicht über die finanziellen Kompetenzen

Organ	Neue Ausgaben, Zusatzkredite und entsprechende Einnahmenausfälle				Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte	Finanzielle Beteiligungen für die Erfüllung öff. Aufgaben
	einmalig		jährlich wiederkehrend			
	pro Einzelfall bis	insgesamt pro Jahr	pro Einzelfall	insgesamt pro Jahr		
Gemeinderat	bis Fr. 70'000.--	bis Fr. 200'000.--	bis Fr. 10'000.--	bis Fr. 30'000.--	bis Fr. 700'000.--	bis Fr. 100'000.--
Gemeindeversammlung abschliessend	über Fr. 70'000.--	über Fr. 200'000.--	über Fr. 10'000.--	über Fr. 30'000.--	über Fr. 700'000.--	über Fr. 100'000.--
	bis Fr. 500'000.--		bis Fr. 50'000.--		bis Fr. 1'500'000.--	
Gemeindeversammlung mit Möglichkeit des fakultativen Referendums	über Fr. 500'000.--		über Fr. 50'000.--		über Fr. 1'500'000.--	
	bis Fr. 1'500'000.--		bis Fr. 60'000.--			
oblig. Urnenabstimmung	über Fr. 1'500'000.--		über Fr. 60'000.--			

**Auszug aus kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die direkt
verwiesen wird:**
Stand Frühjahr 2007

Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)

(vom 6. Juni 1926)

Gemeindeversammlung

Ankündigung

§ 43

Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

Initiativrecht / 1. Einreichung

§ 50

Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
4. Initiativen werden der Gemeindevorsteherchaft eingereicht.

2. Prüfung

§ 50 a

Die Gemeindevorsteherchaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorsteherchaft dies mit begründetem Beschluss fest.

3. Beratungen in der Gemeindeversammlung

§ 50 b

Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorsteherchaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Gemeindevorsteherchaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

4. Verweis

§ 50 c

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Anfragerecht

§ 51

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

C. Spezialfinanzierungen

§ 127

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig

1. zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
2. zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt.

Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

Verordnung über den Gemeindehaushalt

(vom 26. September 1984)

Fristen

Voranschlag und Jahresrechnung

§ 37

Es gelten folgende Fristen:

a) Voranschlag

- Verabschiedung des Entwurfs durch die Gemeindevorsteherschaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November;
- Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat bis 31. Dezember.

b) Jahresrechnung

- Übergabe an den Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft und die Direktion des Innern bis 28. Februar;
- Verabschiedung durch die Gemeindevorsteherschaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai;
- Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

Der Bezirksrat kann die Fristen unter Mitteilung an die Direktion des Innern notfalls erstrecken.

Gesetz über die Politischen Rechte (GPR)

(vom 1. September 2003)

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zeitpunkt der Wahlen / a) Erneuerungswahlen

§ 44

Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt.

Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April statt, bei Schulorganen zwischen März und Juni.

b) Ersatzwahlen

§ 45

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.

Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn Wahljahres stattfindet.

Vorverfahren für Mehrheitswahlen

Anwendungsbereich

§ 48

Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt

- a) bei Bezirkswahlen,
- b) bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,
- c) bei der Wahl der Notarinnen und Notare.

Wahlvorschläge

a) Einreichung

§ 49

Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.

Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

b) Inhalt

§ 50

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

c) Unterzeichnung und Vertretung

§ 51

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

d) Prüfung

§ 52

Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.

Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

e) Zweite Frist

§ 53

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.

Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen veröffentlicht.

Stille Wahl

§54

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen als gewählt, wenn

- a) gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b) die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gedruckte Wahlvorschläge

§55

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

Sind weniger oder gleich viele Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

Ergänzende Angaben

§ 56

Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlvorschlägen ergänzt werden.

Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Anordnung / a) Zuständigkeit, Veröffentlichung

§57

Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet.

Die Anordnung von kantonalen Wahlen oder Abstimmungen wird mindestens sieben, die Anordnung anderer Wahlen oder Abstimmungen mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

b) Wahl- und Abstimmungstag

§ 58

Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag. Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.

Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung

- a) der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen,
- b) von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen einerseits und Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates anderseits.

Für zweite Wahlgänge gelten diese Ausschlüsse nicht.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen / a) Bestand

§ 60

Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind:

- a) die Abstimmungsvorlage mit dem Beleuchtenden Bericht,
- b) die Wahl- und Stimmzettel,
- c) der Stimmrechtsausweis,
- d) die Wahlanleitung,
- e) das Beiblatt,
- f) das verschliessbare Stimmzettelkuvert,
- g) das portofreie Antwortkuvert für die briefliche Stimmabgabe.

Die wahlleitende Behörde stellt den Gemeinden rechtzeitig und in genügender Anzahl die Wahl- und Abstimmungsvorlagen, die Wahl- und Stimmzettel, das Beiblatt, die Wahlanleitung und die Beleuchtenden Berichte zur Verfügung.

b) Beiblatt

§61

Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

c) Zustellung

§ 62

Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zu.

Die Wahl- und Stimmzettel und der Stimmrechtsausweis dürfen frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

d) Veröffentlichung

§ 63

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Bei kommunalen Abstimmungen kann sich die Veröffentlichung auf die Bezeichnung der Abstimmungsvorlage beschränken.

Beleuchtender Bericht

§ 64

Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:

- a) die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags,
- b) die Begründung der Mehrheit und von wesentlichen Minderheiten des Parlamentes sowie, falls inhaltlich abweichend, jene des Exekutivorgans,
- c) bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees,
- d) das Ergebnis der Schlussabstimmung des Parlamentes, eine allfällige Abstimmungsempfehlung des Parlamentes und die Abstimmungsempfehlung des Exekutivorgans.

In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage sowie die Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen.

Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder diese mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs.lit. b beauftragen.

Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1 lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

vom 27. Oktober 2004

Beiblatt bei kommunalen Wahlen

§31

Wird für die Wahl eines Gemeindeorgans das Vorverfahren nach §§ 48 -53 GPR3 durchgeführt und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so kann die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Mit der Anordnung der Wahl setzt sie eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss §24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben gemäss § 25.

Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit den Angaben gemäss §Abs. 1 ergänzt.

Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann.

- § -